

PRIMAR SCHUL KONFERENZ

STATUTEN DER PRIMARSCHULKONFERENZ SCHWYZ

(erstellt am 10. November 2010 / revidiert am 14. November 2017)

I. Name

- § 1 Name Die Mitglieder des Vereins Lehrerinnen und Lehrer Schwyz (LSZ), die an der Primarschule unterrichten, bilden einen Verein unter dem Namen Primarschulkonferenz Schwyz (PSK).
- § 2 Sitz Der Sitz des Vereins ist der Wohnort der Präsidentin oder des Präsidenten.

II. Zweck

- § 3 Zweck Die PSK vertritt die Interessen der Primarlehrerinnen und Primarlehrer des Kantons Schwyz. Sie setzt sich für gute Arbeits- und Rahmenbedingungen an den Primarschulen ein.
- § 4 LSZ Die PSK ist in Belangen der Primarschule Ansprechpartnerin der Geschäftsleitung des LSZ.

III. Mitgliedschaft

- § 5 Mitglieder Aktivmitglieder der PSK können Lehrpersonen werden, die im Kanton Schwyz auf der Primarstufe unterrichten.
- § 6 Beitritt Der Beitritt zur Primarschulkonferenz erfolgt mit der Entrichtung des Jahresbeitrages des LSZ und des von der PSK bestimmten Stufenbeitrages.

IV. Organisation

- § 7 LSZ Die PSK ist eine Stufenorganisation des LSZ. Ihre Mitglieder sind automatisch Mitglieder im LCH, im LSZ und in einer Sektion des LSZ.
- § 8 Organe Die Organe der PSK sind:
- die Delegiertenversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsprüfungskommission

§ 9	ordentliche Delegiertenversammlung	Die Einberufung der Delegiertenversammlung (DV) erfolgt jährlich durch den Vorstand. Die Einladung mit den Traktanden wird spätestens 30 Tage vor der Durchführung an die Schulhauskontakte versandt. Anträge an die DV können bis spätestens 14 Tage vor der Durchführung schriftlich an das Präsidium eingereicht werden.
	Teilnahme	An der DV können alle interessierten Lehrpersonen teilnehmen. Stimmberechtigt ist eine Vertretung pro Schulhaus.
	Aufgaben	Die Delegiertenversammlung <ul style="list-style-type: none"> - genehmigt den Jahresbericht, die Rechnung, das Budget und das Protokoll der letzten DV - wählt das Präsidium, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Rechnungsprüfungskommission - setzt den Jahresbeitrag fest - beschliesst über Anträge und Statutenänderungen
	Beschlüsse	Die DV beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.
	Ausserordentliche DV	Eine ausserordentliche DV kann durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder einberufen werden.
§ 10	Vorstand	Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Personen: <ul style="list-style-type: none"> - Präsidentin/ Präsident - Aktuarin/ Aktuar - Kassierin/ Kassier - weiteres Vorstandsmitglied. <p>Die Vorstandsmitglieder stellen sich alle zwei Jahre zur Wahl.</p>
	Zuständigkeit	Der Vorstand <ul style="list-style-type: none"> - vertritt die PSK gegen aussen - pflegt den Kontakt zu anderen Stufenorganisationen, der Geschäftsleitung des LSZ, zu Personen und Organisationen im Bildungswesen - bereitet die DV vor und vollzieht deren Beschlüsse - erledigt die Vereinsgeschäfte - orientiert die Mitglieder über aktuelle Themen - verwaltet das Vereinsvermögen
	Schulhauskontakte	Die PSK ist bemüht, in allen Primarschulen des Kantons Schwyz eine Ansprechperson als Schulhauskontakt zu haben. Die Information der Mitglieder erfolgt in der Regel über Personen, die sich als Schulhauskontakte zur Verfügung stellen.
§ 11	Rechnungsprüfungskommission	Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, die auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sie prüft die Rechnung und präsentiert der DV Bericht und Antrag.

V. Finanzielles

- § 12 Einnahmen Die Einnahmen der PSK bestehen aus
- Mitgliederbeiträgen
 - Vermögenserträgen
 - ausserordentlichen Zuwendungen
- § 13 Haftung Für die Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen.

VI. Schlussbestimmungen

- § 14 Statuten-
änderungen Statutenänderungen werden durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Dafür ist eine 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- § 15 Auflösung Die Auflösung der PSK kann nur an einer Delegiertenversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Das Vereinsvermögen wird dem LSZ bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation zur Verwaltung übergeben. Nach 10 Jahren kann der LSZ darüber verfügen.
- § 16 Die Statuten ersetzen die Statuten vom 10. November 2010. Sie treten nach Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Delegiertenversammlung vom 14. November 2017 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Wilten, 14. November 2017

Der Präsident

Werner Camenzind